



**ZKVS**  
**CSGC**  
**UCSC**

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz  
Centre suisse de gestion des cautions  
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

## **Merkblatt zur Rückgabe der Kautions**

### **Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe**

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis am 31. Dezember 2019

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

#### **1. Wo und wann kann die Kautions zurückverlangt werden?**

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kautions muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Decken- und Innenausbausystemgewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

#### **2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kautions zurückerstattet werden?**

Die Kautions wird gemäss Art. 7 Ziff. 7.1 Abs. 1 lit. b) Anhang 8 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die PLK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

#### **3. Warum wird die Kautions nicht zurückerstattet?**

Die Kautions kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des GAV im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendebetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht sechs Monate vergangen sind;
- wenn die Paritätische Landeskommision (PLK) eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.

#### **4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kautions (noch) nicht zurückerstattet wird?**

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kautions nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die Paritätische Landeskommision im Schweizerischen



**ZKVS**  
**CSGC**  
**UCSC**

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz  
Centre suisse de gestion des cautions  
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Gebäudehüllengewerbe zu wenden, welche als Begünstigte aus der Kaution über alle materiellen Fragen betreffend Kautionen zu entscheiden hat:

**PLK des Schweizerischen Gebäudehüllengewerbes**

**Postfach 5037**

**8021 Zürich**

**Tel.: 044 295 30 76**

**Fax.: 044 295 30 63**

**Mail: [info@plk-gebauedehuelle.ch](mailto:info@plk-gebauedehuelle.ch)**

**5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kaution nicht zurückerstattet wird?**

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kaution entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit der PLK in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des GAV im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe.

**6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kaution?**

Sollte Ihre Kaution aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die PLK innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kaution zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.